



Gesundheits- und Sozialdepartement

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Hoferbad 2
9050 Appenzell
Telefon 071 788 92 51
www.ai.ch

Merkblatt Beistandschaft / Rechte und Pflichten

Sie haben eine Beistandschaft übernommen. Dieses Merkblatt gibt Ihnen einige wichtige Informationen über die Rechte und Pflichten der Beiständin / des Beistands und der verbeiständeten Person.

Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

- Als Beiständin / Beistand unterstehen Sie der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht nach Art. 413 ZGB.
- Informationen, die Ihnen als Beiständin / Beistand bekannt werden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, die verbeiständete Person entbindet sie ausdrücklich von der Schweigepflicht.
- Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch gegenüber Angehörigen oder potenziellen Erben. Sofern sich die Angehörigen um die betreute Person kümmern, darf ein Austausch gepflegt werden, sofern dieser offensichtlich im Interesse der betreuten Person liegt (so viel wie nötig, so wenig wie möglich).
- Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht gelten gegenüber denjenigen Stellen, die im Interesse der verbeiständeten Person informiert werden (z.B. Heim, Ausgleichskasse, Versicherungen, Arzt, KESB usw.).

Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

- Warten Sie vor allfälligen Handlungen als Beiständin / Beistand den Entscheid und die Ernennungsurkunde der KESB ab.
- Handeln Sie nur im Rahmen der schriftlichen Aufträge der KESB.

Rechte der verbeiständeten Person

- Verbeiständete Personen sind – soweit sie urteilsfähig sind – in der Wahrung ihrer Rechte grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die KESB kann die Handlungsfähigkeit jedoch einschränken.
- Auch urteilsunfähige Personen und solche mit einer umfassenden Beistandschaft behalten gewisse Persönlichkeitsrechte.

Verbeiständete Person einbeziehen und informieren

- Pflegen Sie regelmässigen persönlichen Kontakt mit der verbeiständeten Person und informieren Sie diese über ihre Belange.
- Respektieren Sie den Willen und die Wünsche der betreuten Person, soweit dies möglich ist.
- Beachten Sie die Urteilsfähigkeit der betreuten Person und die Art der Beistandschaft.
- Holen Sie, wo es sinnvoll ist, die Unterschrift der urteilsfähigen betreuten Person ein.

Verwaltungsaufgaben

- Einkommens- und Vermögensverwaltung
- administrative Aufgaben
- siehe separates Merkblatt „Beistandschaft / Verwaltungsaufgaben“

Betreuung der verbeiständeten Person

- Stellen Sie die Betreuung sicher und koordinieren Sie diese (ärztliche und therapeutische Betreuung, Spitex, Wohnbegleitung, Betreuung durch Angehörige oder Nachbarn, Heim-, Klinik- oder Spitalaufenthalt, usw.).

Rechenschaftspflicht der Beiständin / des Beistandes gegenüber der KESB

- Das Inventar über sämtliche Aktiven und Passiven per Errichtung der Beistandschaft muss der KESB möglichst innert zwei Monaten nach Errichtung der Beistandschaft eingereicht werden.
- Siehe separate Vorlage „Beistandschaft / Inventar“
- Die Aufforderung zur Rechnungsablage und Berichterstattung, welche alle zwei Jahre fällig sind, erfolgt jeweils durch die KESB.
- Siehe separate Vorlage „Beistandschaft / Bericht“

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- Die Geschäfte, welche von der KESB genehmigt werden müssen, sind in Art. 416 ff ZGB aufgelistet.
- Siehe separates Merkblatt Beistandschaft „Zustimmungsbedürftige Geschäfte“

Entschädigung der Beiständin / des Beistandes

- Als Beiständin / Beistand steht Ihnen eine Entschädigung zu. Bitte reichen Sie zusammen mit Ihrer Berichterstattung und Rechnungsablage eine Übersicht über Ihre geleisteten Stunden und Ihre Spesen ein (Richtwert genügt).
- Gemäss Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (Gesetzessammlung AI, Nr. 172.510, <https://ai.clex.ch/frontend/versions/1965>)
- Der Entschädigungsbetrag liegt je nach Aufwand zwischen Fr. 300.-- und Fr. 5'000.-- pro Jahr. Die KESB setzt die Entschädigung aufgrund von der Art der Beistandschaft, des Zeitaufwandes, der persönlichen Verhältnisse der verbeiständeten Person, der Höhe des verwalteten Vermögens und des Einkommens oder aufgrund der Komplexität des Falles und notwendigem Einbezug Dritter fest.
- Entschädigungen werden der betreuten Person belastet. Sofern sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, trägt der Kanton die Entschädigung und den Spesenersatz.

Versicherung der Beiständin / des Beistandes

- Als private Beiständin / privater Beistand sind Sie gegenüber allfälligen Haftungsansprüchen im Zusammenhang mit der Mandatsführung durch den Kanton AI versichert.
- Wenn bei grobfahrlässigem oder mutwilligem Handeln der Beiständin / des Beistandes ein Schaden entsteht, ist der Versicherungsschutz entsprechend eingeschränkt.

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Appenzell Innerrhoden, Hoferbad 2, 9050 Appenzell, Tel. 071 788 92 51 oder
Berufsbeistandschaft, Hoferbad 2, 9050 Appenzell, Tel. 071 788 92 60